



## VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

### B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 2020 - L 12 AS 3289/20 RG, L 12 AS 1854/20 NZB, L 12 AS 2933/20 RG -,
- b) den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2020 - L 12 SF 2934/20 AB, L 12 AS 2933/20 RG, L 12 AS 1854/20 NZB -,
- c) den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. August 2020 - L 12 AS 1854/20 NZB -,
- d) das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 30. Januar 2020 - S 13 AS 375/17 - und
- e) den Widerspruchsbescheid des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis vom 27. Januar 2017 - W 196/16 -.

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 8. November 2021 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## Gründe

1. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet aus, weil der Beschwerdeführer in der Lage ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe wahrzunehmen (vgl. VerfGH, Beschluss vom 1. April 2020 - 1 VB 52/19 -, Juris Rn. 9 ff. und Urteil vom 12. Oktober 2020 - 1 VB 78/20 -, Juris Rn. 71).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

a) Ob es von Verfassungs wegen zu beanstanden ist, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 28. September 2020 die Ablehnungsgesuche des Beschwerdeführers als unzulässig erachtet hat, weil sie im Gehörsrügeverfahren gestellt wurden, kann dahinstehen. Denn das mit Schriftsatz vom 9. September 2020 eingereichte Ablehnungsgesuch gegenüber den Richtern des Landessozialgerichts Sievert, Langer und Frauhammer war rechtsmissbräuchlich mit der Folge, dass dieses bereits aus diesem Grund unter teilweiser Mitwirkung der als befangen erachteten Richter zurückgewiesen werden konnte. Die vorgebrachten Einwendungen gegen die drei Richter konnten eine Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertigen. Insbesondere der Einwand, die abgelehnten Richter hätten den im Prozesskostenhilfverfahren eingereichten Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 6. Juli 2020 nicht zur Kenntnis genommen, hatte der Beschwerdeführer bereits in seinem ersten, gegen dieselben Richter gerichteten Befangenheitsantrag vom 12. August 2020 vorgebracht. Über dieses hat das Landessozialgericht - nicht unter Mitwirkung der abgelehnten Richter - bereits mit Beschluss vom 19. August 2020 entschieden. Insoweit erweist sich das Ablehnungsgesuch vom 9. September 2020 als reine Wiederholung des bereits am 12. August 2020 gegen dieselben Richter gestellten Gesuchs. Im Übrigen entbehren die damit verbundenen Unterstellungen und Mutmaßungen jeder tatsächlichen Grundlage.

b) Die Gehörsrügeentscheidung des Landessozialgerichts im Beschluss vom 28. September 2020 verletzt weder den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers noch das Willkürverbot. Denn die Ausführungen des Senats zur erfolgten Prüfung des nachträglichen Verlegungsantrags durch das Sozialgericht verdeutlichen, dass es den Vortrag des Beschwerdeführers zum geltend gemachten Verfahrensfehler durchaus zur

Kenntnis genommen hat. Dass sich die Annahme des Landessozialgerichts, das Sozialgericht habe die nachträglichen Terminsverlegungsgründe im erstinstanzlichen Urteil durchaus geprüft, als willkürlich darstellt, ist nicht erkennbar.

c) Auch die behauptete Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinem entsprechenden Vorbringen im Wesentlichen gegen die Rechtsauffassungen von Sozialgericht und Landessozialgericht; dies vermag eine Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz jedoch nicht zu begründen.

d) Schließlich zeigt die Verfassungsbeschwerde auch hinsichtlich der Entscheidung des Landessozialgerichts vom 26. November 2020 keine Gehörsverletzung auf. Der Beschwerdeführer legt selbst unter Einbeziehung des erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangenen Schriftsatzes nicht konkret dar, weshalb die Verwerfung der weiteren Gehörsrüge als unzulässig willkürlich sein soll.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting